

# SCHUTZKONZEPT FÜR DAS BEGEGNUNGSZENTRUM CULTIBO

**EINLEITUNG** Folgende Schutzmassnahmen sind im Begegnungszentrum CULTIBO bei Angeboten, Veranstaltungen und Sitzungen umzusetzen. Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen.

Da sich die nationalen und kantonalen Verordnungen laufend der aktuellen Entwicklung der Pandemie anpassen, können hier formulierte Abstände, Anzahl zulässige Personen und weitere Schutzmassnahmen in diesem Schutzkonzept teilweise nicht ganz aktuell sein. Die Zentrumsleitung hat daher die Pflicht und Kompetenz, die Umsetzung dieses Konzepts den jeweils aktuellen Verordnungen anzupassen.

## GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Vorstand Trägerverein Begegnungszentrum CULTIBO und die Zentrumsleitung sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
3. Alle Personen über 12 Jahre tragen eine Maske.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
6. Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. [www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene))
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
8. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
9. Für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 gibt es drinnen und draussen keine zusätzlichen Einschränkungen.
10. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen
11. Kontakt Daten werden bei allen Veranstaltungen gesammelt.

### 1. Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

- 1.1** Die Mitarbeiter\_innen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Arbeitsplatz, sowie vor und nach Pausen. Waschelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- 1.2** Alle Besucher\_innen werden angehalten, beim Eintreten in das Gebäude die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dafür steht beim Eingang eine Händehygienestationen bereit. Waschelegenheit mit Wasser und Seife ist in der Küche und auf den Toiletten vorhanden.
- 1.3** Türen nach Möglichkeit offen lassen, um Anfassen zu vermeiden.
- 1.4** In zugänglichen Bereichen werden nur Utensilien zur Verfügung gestellt, die regelmässig gereinigt oder desinfiziert werden können. Zeitungen, Zeitschriften sowie Printprodukte zum Mitnehmen werden entfernt. Eigene Flyer sind nicht aufgelegt, sondern aufgehängt.

- 1.5** Wo ein Kontakt mit Gegenständen, welche von Besucher\_innen berührt werden, unumgänglich ist stehen den Mitarbeiter\_innen bei Bedarf Einweghandschuhe zur Verfügung.

## 2. Distanz halten

Mitarbeitende und Besucher\_innen halten 1.5 Meter Distanz zueinander. Für Arbeiten und Angebote mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Metern sollen die Mitarbeitenden und Besuchenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

- 2.1** Der Abstand von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Personen muss sofern möglich eingehalten werden. Angebote sind so zu konzipieren, dass der Abstand von 1.5 Metern gewährleistet ist. Da dies trotz aller Vorkehrungen nicht immer gewährleistet ist, werden die Kontaktdaten erhoben.

- 2.2** Die Empfehlungen des BAG zur Distanz gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre und zwischen Personen, die im gleichen Haushalt leben.

- 2.3** Wo notwendig und wo Wartesituationen entstehen können, werden Abstandsmarkierungen auf den Boden angebracht. Besucherwege werden wo notwendig signalisiert. Nicht passierbare Zonen werden markiert (Büro, Küche eingeschränkt passierbar).

## 3. Masken tragen

Mitarbeitende und Besucher\_innen über 12 Jahre tragen während ihrem Aufenthalt im CULTIBO eine Maske.

- 3.1** Masken müssen im ganzen innen Bereich getragen werden, ausser wenn man unter Einhaltung des Mindestabstands sitzend etwas trinkt oder isst.

- 3.2** Besucher\_innen sind grundsätzlich selbst verantwortlich eine Maske mitzunehmen

- 3.3** Wenn keine Maske vorhanden ist, ist die Veranstalter/Mieter/Organisator verantwortlich die Person entweder den Zugang zu verweigern oder eine Maske zu Verfügung zu stellen.

- 3.4** Folgende Personen sind von der Maskentragpflicht ausgenommen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; hier müssen ggf. zusätzliche Schutzmassnahmen ergriffen werden (mehr Abstand usw.)
- Besuchende die im CULTIBO Essen unterliegen den Vorgaben des BAG für die Gastronomie (vgl. Punkt 7.5) auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler, wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist.

## 4. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

- 4.1** Oberflächen und Gegenstände wie z. B. Arbeitsflächen, Arbeitswerkzeuge mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.

- 4.2** Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen. Vor allem vor und nach eines Angebots/Veranstaltung.

- 4.3** Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen. Geschirr nicht teilen.

- 4.4** Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).

- 4.5** Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden.

- 4.6** Die Innenräume regelmässig lüften oder mindestens 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten, Frischluftzufuhr maximieren.

## 5. Besonders Gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG. Besonders gefährdeten Besucher\_innen werden angemessen geschützt.

- 5.1 Das Begegnungszentrum CULTIBO berücksichtigt, dass Risikogruppen einem besonderen Schutz bedürfen.
- 5.2 Für die Teilhabe am Zentrumsbetrieb ist für besonders gefährdete Personen eine Videokonferenz einrichten.

## 6. COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz

Kranke Teilnehmer\_innen sofort nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

- 6.1 Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende umgehend nach Hause geschickt und angewiesen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen erfolgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes. Die Geschäftsleitung ist durch die Betriebsleitung umgehend zu informieren
- 6.2 CULTIBO-Besucher\_innen werden bei Krankheitssymptomen umgehend nach Hause geschickt und angewiesen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen erfolgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes. .

## 7. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

- 7.1 Die Höchstbelegung mit Personen ist von der Aktivität abhängig. Dazu wurden spezifische Schutzkonzepte für die jeweiligen Angebote und Veranstaltungen erstellt. Auf jeden Fall dürfen sich nicht mehr als 30 Personen im CULTIBO aufhalten.  
  
Bei Vermietungen an Private gelten die gesetzlichen Bestimmungen für private Veranstaltungen und der\_die Vermieter\_in ist für die Umsetzung verantwortlich. Bei externen Nutzenden, welche eine öffentliche Veranstaltung im CULTIBO durchführen (z.B. Essen für alle), wird zusammen entschieden, ob der\_die Veranstalter\_in oder das CULTIBO die Verantwortung für die Umsetzung der Schutzmassnahmen hat.
- 7.2 Für die Organisation des Hygienematerials (ausser Reinigungsmittel) sind Veranstalter\_innen selber verantwortlich. Für die Erhebung der Kontaktdaten (wo notwendig) sind die externen Veranstalter\_innen ebenfalls selber verantwortlich.
- 7.3 Bei privaten Vermietungen muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung des CULTIBO-Schutzkonzepts zuständig ist. Wenn die Schutzmassnahmen des BAG für private Veranstaltungen strenger sind, müssen diese eingehalten werden. Für die Organisation des Hygienematerials (ausser Reinigungsmittel) sind Mieter\_innen selber verantwortlich.
- 7.4 Die Belegung der Räumlichkeiten ist so zu steuern, dass die unterschiedlichen Nutzergruppen die Distanzregeln einhalten können.
- 7.5 Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen im Bereich Gastronomie (z.B. Essen für Alle, CULTIBO-Zmittag) kommen die Bestimmungen für Gastronomie-Betriebe zur Anwendung. Konsumiert wird demnach nur im Sitzen und es dürfen maximal 4 Personen am gleichen Tisch sitzen.
- 7.6 Das Bildungsangebot „Deutsch für den Alltag“ findet nach wie vor statt, da gemäss Artikel 6d der Verordnung vom 28.10.2020 sich Kleingruppen nach wie vor treffen dürfen. Der Abstand ist dabei jederzeit gewährleistet.

## 8. Information

Information der Mitarbeiter\_innen und Mieter\_innen und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

- 8.1 Mitarbeiter\_innen und Freiwillige werden in das Schutzkonzept inkl. geltende Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt und bei Änderungen informiert.
- 8.2 Besucher\*innen werden vor Ort (Eingangsbereiche, Räume), über die Website und über die Sozialen Medien über die für sie wichtigen Massnahmen informiert.
- 8.3 Externe Anbieter\_innen und Mieter\_innen werden über die für sie geltenden Massnahmen informiert.
- 8.4 Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.

## 9. Massnahmen für Kinder und Jugendliche

Die Distanzregeln sind für folgende Altersgruppen unterschiedlich. Es wird angestrebt, die Altersgruppen nicht zu durchmischen. Findet eine Durchmischung statt, gelten die Distanzregeln der ältesten Altersgruppe.

- 9.1 Für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 gibt es drinnen und draussen keine zusätzlichen Einschränkungen. Namentlich keine Distanzregeln und keine maximum Personen-Zahlen. Maskenpflicht gilt ab 12 Jahren.
- 9.2 Zwischen Kindern und Erwachsenen gilt eine Distanzregel von 1.5 Metern zwischen Kindern und Erwachsenen.

## 10. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen..

- 10.1 Für die Umsetzung im Betrieb ist die Zentrumsleitung verantwortlich.
- 10.2 Für die Organisation und Beschaffung des Materials ist die Zentrumsleitung in Rücksprache mit dem Ressort Betrieb des Vorstandes verantwortlich.

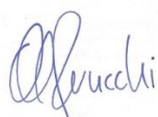
## 11. Kontaktdaten

- 11.1 Bei CULTIBO-Aktivitäten werden die Kontaktdaten aller Besucher\_innen aufgenommen, da der 1.5 Meter Abstand nicht immer eingehalten werden kann. Die Daten werden nicht digitalisiert und nach zwei Wochen vernichtet und nicht zu Werbezwecken verwendet.

## Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern, dem Vorstand, den Freiwilligen Leiter\_innen eines Angebotes und den Mieter\_innen übermittelt und erläutert.

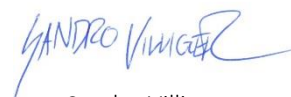
Olten, 19. April 2021



Marco Perucchi  
Leitung



Daniela Oppliger  
Co – Präsidentin



Sandro Villiger  
Co – Präsident